

Veranstalter (Name, Straße, Nr., PLZ, Ort (evtl. Verein...))

Ansprechpartner (Name, Vorname, Telefonnummer):

(bitte unbedingt angeben)

Landratsamt Greiz
Untere Bauaufsichtsbehörde
Dr.-Scheube-Straße 6
07973 Greiz



Anzeige über die Aufstellung fliegender Bauten

Hiermit zeige/n ich/ wir an, dass ich/ wir beabsichtigen

in der Zeit vom bis

anlässlich

in (Straße/Platz und Ort)

folgenden fliegenden Bau mit den
Maßen aufzustellen.

Die Anlage ist abnahmebereit am

Datum Uhrzeit

Das Prüfbuch ist beigelegt / spätestens eine Woche vor Gebrauchsabnahme einzureichen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblattes zur Abnahme von fliegenden Bauten.

Ort / Datum

Name/Vorname

Die Aufstellung fliegender Bauten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig (14 Tage im Voraus) anzuzeigen, Anzeige genügt (Merkblatt nicht übermitteln).

E-Mail an: bauordnungsamt@landkreis-greiz.de



Abnahme Zelte / Fahrgeschäfte nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Dieser Leitfaden informiert Veranstalter und Betreiber über die Anforderungen und den Ablauf von Zeltabnahmen, Bühnen und Fahrgeschäften gemäß § 83 ThürBO.

Wann braucht man eine Abnahme?

> Zelte

- größer als 75 m² Grundfläche

> Verkaufs- und Schaugeschäfte

- größer als 75 m² Grundfläche
- über 5 Meter Höhe

> Kinderfahrgeschäfte

- größer als 5 Meter Höhe
- Geschwindigkeit über 1 m/s

> Aufblasbare Spielgeräte

- Höhe des betretbaren Bereiches größer als 5 Meter
- mit überdachten Bereichen, bei den die Entfernung zum Ausgang über 3 Meter beträgt
- mit überdachten Bereichen und konstruktiver Verhinderung des Absinkens bei den die Entfernung zum Ausgang über 10 Meter beträgt

> Bühnen

- über 5 Meter Höhe
- mit einer Grundfläche von über 100 m²
- Fußbodenhöhe über 1,50 Meter

> Tribünen und Podien

- mit Überdachung
- ohne Überdachung mit einer Grundfläche über 75m² und einer Höhe der betretbaren Fläche über 1 Meter

> Sonstige fliegende Bauten, die nicht von Besuchern betreten werden

- größer als 5 Meter Höhe

Was muss vorbereitet werden?

- schriftliche Anzeige über die Aufstellung des fliegenden Baues bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens **2 Wochen** vor Nutzungsaufnahme (siehe Formular – Anzeige der Veranstaltung)
- Vorlage des Prüfbuches mit gültiger Ausführungsgenehmigung **1 Woche** vor Veranstaltungstermin bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Sollte das Prüfbuch nicht fristgerecht vorgelegt werden, sind daraus entstehende Mehraufwendungen zusätzlich zur üblichen Abnahmegebühr nach Zeitaufwand des Beschäftigten mit 18,00 €/15min zu vergüten.

Hinweise:

- Die Aufstellung des fliegenden Baues darf von der im Prüfbuch genehmigten Variante nicht abweichen!
- Anbauten jeglicher Art (unabhängig der Verfahrensfreiheit), die nicht Bestandteil des Prüfbuches sind, sind grundsätzlich unzulässig und werden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Nutzung nicht zugelassen.
- Bei der Aufstellung des fliegenden Baues ist darauf zu achten, dass zu bestehenden Gebäuden und anderen fliegenden Bauten grundsätzlich ein Brandschutzabstand von mindestens **5 Metern** einzuhalten ist.
- Die elektrischen Anlagen/Einrichtungen, einschließlich der Not-/Sicherheitsbeleuchtung sind vor Abnahme einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen -> über das Ergebnis ist zur Abnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- Die erforderlichen Feuerlöscher müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen.
- Die Zeltausstattung (Vorhänge, Ausschmückungen, Deko, etc.) müssen mindestens schwerentflammbar sein (Nachweis erforderlich).
- Die maximale Aufstellungsdauer darf zwei Monate nicht überschreiten.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen aus der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten zu beachten bzw. einzuhalten.